

Bürgschaft: Die Rache des Bürgen – wenn die Bank den Rachen nicht voll genug kriegt

Ist eine Bürgschaft einmal mit dem Makel befleckt, sittenwidrig zu sein, so gibt es für die Bank kein Entrinnen mehr. Sie kann selbst dann nichts von dem Bürgen mehr verlangen, wenn sie auf einen Teil ihrer Gesamtforderung verzichtet.

Durch einen Trick wollte die Bank mehrere notleidende Kredite von einer Bürgin zurückgezahlt erhalten. Sie vergab im Sommer 1999 gleichzeitig vier Kredite über insgesamt ca. € 220.000,00 an den Ehemann der damals 50-jährigen Bürgin und dem von ihm alleine geführten Unternehmen. Weil beide das Darlehen nicht mehr bedienen konnten, sollte die bürgende Ehefrau etwa 5 ½ Jahre später ihre Geldbörse öffnen. Ihr pfändungsfreies Einkommen war mit etwa € 1.200,00 zu gering, um bereits die regelmäßig anfallenden Zinsen auszugleichen. Deshalb sahen die Richter die übernommene Bürgschaft als zweifellos sittenwidrig an.

Schon in der ersten Instanz erlitt das Geldhaus Schiffbruch, denn das Landgericht Saarbrücken wies die Forderung angesichts der zu hohen Belastung für die Bürgin zurück. In der zweiten Instanz besann sich die Bank und versuchte es mit einer anderen Strategie: Durch einen Verzicht von zwei der vier übernommenen Bürgschaften sollte angeblich die finanzielle Balance wieder hergestellt sein, so dass die Ehefrau rein rechnerisch die Zinsen aus dem Pfändungsfreibetrag hätte zahlen können.

Das Eis war für das Kreditinstitut zu dünn: Es brach mitsamt seiner Strategie ein. Die Richter befanden, dass es nicht ausreicht, nachträglich auf Zahlungsansprüche aus dem Bürgschaftsverhältnis zu verzichten. Ist die Sittenwidrigkeit einmal eingetreten, kann sie nicht mehr beseitigt werden.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Das Urteil aus dem Saarland reiht sich nahtlos in die Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte zugunsten von Bürgen ein. Es kommt ausschließlich auf den Zeitpunkt an, an dem die Bürgschaft gestellt wird. War die Finanzlage bei dem Bürgen damals prekär, hilft es nichts, wenn die Kreditschuld des Darlehensnehmers auf mehrere Kredite verteilt wird oder die Bank später auf einen Teil der Forderungen verzichtet. Bei der Analyse, ob die Bürgschaftsfesseln gesprengt werden können, hilft die KANZLEI GÖDDECKE:

Quelle: Oberlandesgericht Saarbrücken (OLG Saarbrücken) Urteil vom 07.08.2008, Az 8 U 502/07 - 141

06. Februar 2009 (Hartmut Göddecke)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“ (FORUM Bürgschaft)

http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/foren/foren_b/2008020416657815_buergschaft.shtml?navid=4

Bürgschaften: Aus sittenwidrigen Bankgeschäften können sich Bürgen befreien

http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_b/2008021198252233_Buergschaften_Aus_sittenwidrigen_Bankgeschaeften_koennen_sich_Buerger_befreien.shtml?navid=2

Vortrag RA Göddecke: „Der aktuelle Stand der Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Mithaftungsübernahmen und Bürgschaften finanziell überforderter Nahbereichspersonen“

http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/html/Sittenwidrigkeit_Buergschaft_Mithaft_Skript.pdf

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.
Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.